

**Satzung der Stadt Arnsberg über besondere Anforderungen
an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten in den historischen
Ortsteilen der Stadt vom 19.01.1976**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.12.1974 (GV NW 1975 S. 91) und der §§ 101, 103 Abs. 1 Ziff. 2 und Abs. 2 Ziff. 2 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.01.1970 (GV NW S. 96) hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 24.11.1975 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

- (1) Die Satzung gilt für die nachstehend aufgeführte Schutzzone, erhaltenswerte Gebäude und bauliche Anlagen, Baudenkmale sowie für schützenswerte Fassaden und charakteristische Straßen und Platzräume.
- (2) Die Schutzzone erfasst die in der Anlage I aufgeführten Flure und Flurstücke. Über die Schutzzone gibt die Karte im Maßstab 1 : 5.000 einen Überblick (Anlage II).
- (3) Baudenkmale sowie erhaltenswerte Gebäude und bauliche Anlagen sind in der Anlage III aufgeführt.
- (4) Schützenswerte Fassaden und charakteristische Straßen und Platzräume weisen nachstehende Straßen auf:
 - a) Alter Markt mit Museumsplatz
 - b) Brückenplatz
 - c) Eichholzstraße im Bereich des Amtsgerichtes
 - d) Jägerstraße (von Apostelstraße bis Jägerbrücke)
 - e) Kaiserspörtchen
 - f) Klosterstraße
 - g) Königstraße
 - h) Neumarkt
 - i) Prälatenstraße
 - j) Schloßstraße
 - k) Soester Straße
 - l) Steinweg
- (5) Die Anlagen I, II und III sind Bestandteile dieser Satzung.
- (6) Werbeanlagen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen an der Stätte der Leistung, insbesondere für Aus- und Schlussverkäufe, fallen für die Dauer der Veranstaltung nicht unter den Geltungsbereich der Satzung.

II. Anforderungen in der Schutzzone

§ 2

Erhaltung des historisch gewachsenen Stadtgrundrisses und des Stadtbildes

- (1) Die durch den Schloßberg, die Kirchtürme und die Dachlandschaft der Bergstadt bestimmte Silhouette darf durch Art, Form, insbesondere Höhe von Neubauten nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Innerhalb der Schutzzone können zur Wahrung der historischen Bedeutung oder sonstiger erhaltenswerter Eigenart die Abstandsflächen und Bauwiche nach den §§ 7 und 8 Abs. 2 der BauO NW bis höchstens 1/3 unterschritten werden.

§ 3

Bauart und Bauform

- (1) Gebäude und bauliche Anlagen haben sich in Form, Maßstab und Gliederung, Werkstoff und Farbe ihrer jeweiligen Umgebung anzupassen, wobei Materialien, welche Struktur, Farbe, Form und Maßstab den nach Abschnitt II zugelassenen Werkstoffen gleichkommen, verwendet werden können. Es sind insbesondere nachfolgende Absätze zu beachten.
- (2) Alle grellen Farben außer weiß, Glasuren sowie polierte Materialien sind unzulässig. Die Verwendung von nicht ortsüblichem oder nicht werkgerechtem Material darf nicht zur Beeinträchtigung des überkommenen Stadtbildes führen.
- (3) Bei aneinander gebauten und dicht beieinander stehenden Gebäuden ist die Stellung von Traufen- und Giebelhäusern zueinander so auszubilden, dass die Dachflächen einen einheitlichen, zusammenhängenden Baukörper bilden. Neue Baumaßnahmen müssen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen den bereits vorhandenen historischen Bauten in Dachform sowie Trauf- und Firsthöhe angeglichen werden.
- (4) Die Anbringung von Rundfunk- oder Fernsehantennen auf und an den Gebäuden soll je Haus nur als Gemeinschaftsantenne ausgeführt werden.
- (5) Eindeckungen dürfen nur in Ziegel, ziegelähnlichen Pfannen oder Schiefer erfolgen. Ausnahmsweise können Blei-, Zink- oder Kupferdächer zugelassen werden. Untergeordnete bauliche Anlagen (Garagen und Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO) sind mit Flachdächern zulässig, sofern sie vom öffentlichen Verkehrsraum nicht einsehbar sind. Das gleiche kann ausnahmsweise für untergeordnete Anbauten zugelassen werden.
- (6) Dachaufbauten dürfen nicht mehr als die Hälfte der zugehörigen Frontlänge einnehmen. Der Abstand zu Giebeln muss mindestens 1,25 m, der zu Gratkanten mindestens 0,75 m betragen. Im Übrigen haben sich Dachausbauten und Dachgauben gestalterisch in die Dachflächen einzufügen. Die Dächer der Gauben sind im Material dem Dach anzupassen. Die Außenflächen sind zu verschiefern oder mit Holz zu verkleiden.

§ 4

Stützmauern, Freitreppen und Lagerplätze

- (1) Vom öffentlichen Raum aus einsehbare Stützmauern sind an ihren Sichtflächen in Bruchstein, Werkstein oder Putzflächen auszuführen. Spritzputze oder glatt geriebene Putze können ausnahmsweise zugelassen werden.

- (2) Unbeschadet der Baunutzungsverordnung sind innerhalb der Schutzzone Lagerplätze durch bauliche Anlagen oder gärtnerische Maßnahmen so zu gestalten, dass Lagerungen nicht zum öffentlichen Verkehrsraum hin sichtbar sind.
- (3) Vorgärten dürfen nicht als Lagerplätze und Arbeitsflächen benutzt werden.
- (4) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind so anzulegen, dass die Abfallbehälter vom öffentlichen Verkehrsraum nicht sichtbar sind.

§ 5

Werbeanlagen, Hinweisschilder und Warenautomaten

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der eigenen Leistung zulässig.
Hinweisschilder können ausnahmsweise zugelassen werden.
- (2) Werbeanlagen sind unzulässig:
 - a) an Ruhebänken und Papierkörben (außer kleinen Stifterschildern)
 - b) an Einfriedigungen mit Ausnahme von Hinweisschildern auf Beruf und Gewerbe, sofern sie nach Umfang und Darstellung nicht verunstaltend wirken,
 - c) in Vorgärten,
 - d) an Bäumen, Böschungen, Masten, Außentreppen, Balkonen und Fensterläden,
 - e) auf Flächen von Straßen und Dächern,
 - f) an Giebelwänden oberhalb der Traufen, an Türmen und Schornsteinen,
 - g) an Bauzäunen mit Ausnahme von Hinweisen auf den Bauherrn und die an der Bauausführung Beteiligten.
- (3) Bei Leuchtschrift dürfen keine Farben verwendet werden, die eine störende Wirkung zur Umgebung hervorrufen.
- (4) Je Geschäft ist zusätzlich zur Firmenbezeichnung nur ein Leuchttransparent je Straßenfront an Wandflächen oder als Ausleger im Rahmen des Absatzes 3 zulässig.
- (5) Bewegliche (laufende) und solche Lichtwerbungen, bei denen die Beleuchtung ganz oder teilweise im Wechsel an- und ausgeschaltet wird, sind unzulässig. Unzulässig sind Werbeanlagen als Abgrenzung des Umrisses oder der architektonischen Teile eines Gebäudes, insbesondere Leuchtwirkung durch Lichtfaden; das gilt nicht für saisonbedingte Sonderwerbung.
- (6) Einrichtungen der Lichtwerbungen müssen sich bei Tage einwandfrei in das Straßenbild einfügen. Technische Hilfsmittel von Werbeeinrichtungen (z.B. Kabelzuführungen) sollen nicht sichtbar angebracht werden.
- (7) Auf einem Tankstellengrundstück ist außer auf Zapfsäulen für jede Treibstoff- und Schmierstofffirma nur je eine Werbung zulässig.
- (8) Warenautomaten müssen in Form, Abmessung und Maßstab sowie Gestaltung und Material auf die zu schützenden Objekte in der Weise Rücksicht nehmen, dass deren Eigenart und Wirkung auf ihre Umgebung nicht beeinträchtigt wird.

Störende Häufung ist unzulässig.
- (9) Ausnahmen für zeitlich begrenzte Werbungen für kirchliche, kulturelle, politische, sportliche oder ähnliche Veranstaltungen können gestattet werden.

III. Besondere Anforderungen für:

§ 6

Erhaltenswerte Gebäude und bauliche Anlagen

- (1) Neben den in Abschnitt II getroffenen Regelungen gelten für die erhaltenswerten Gebäude und baulichen Anlagen folgende Absätze:
- (2) Bauliche und andere Veränderungen in der äußeren Erscheinung der Gebäude und bauliche Anlagen dürfen nur unter Wahrung der erhaltenswerten Eigenart dieser Gebäude und baulichen Anlagen und des besonderen Eindrucks, den sie hervorrufen, vorgenommen werden. Hierzu gehört auch die Veränderung von Fenstern.
- (3) Fassadengliederungen, sichtbares Fachwerk, Gesimse und ähnliche Bauteile dürfen nicht entfernt, verändert oder überdeckt werden.
- (4) Beim Um- oder Einbau von Schaufenstern sind straßenseitig für die Scheiben nur Rechteck- oder Quadratformate zulässig. Die jeweilige Hausfassade ist über die seitlichen und mittleren Erdgeschosspfeiler in einheitlicher Gestaltung bis zum Boden herunterzuführen. Bei Fachwerk sind die Schaufenster im Rahmen des konstruktiven Fachwerkgefüges zu entwickeln. Kragdächer und Kragplatten sind unzulässig, Markisen können gestattet werden.
- (5) Rolladenkästen dürfen nicht sichtbar sein.
- (6) An- und Erweiterungsbauten an erhaltenswerten Gebäuden müssen in Form, Maßstab, Verhältnis der Baumassen, Bauteile und Öffnungen zueinander sowie im Material der Außenwände so gestaltet sein, dass sie sich dem erhaltenswerten Gebäude unterordnen. Materialien mit Spiegel-Metalleffekt, greller Farbe oder störender Struktur sind unzulässig.
- (7) Auch untergeordnete bauliche Anlagen (Garagen und Nebenanlagen i.S. des § 14 BauN-VO) sowie Anbauten sind mit Flachdächern nicht zulässig.

§ 7

Baudenkmale

- (1) Außer den in Abschnitt II und § 6 getroffenen Regelungen gelten für Baudenkmale folgende Absätze:
- (2)
 - a) Bei Nutzung durch Ladengeschäfte ist die gestalterische Einheit der Gesamtfassade in Gliederung, Farbton und Material zu wahren.
 - b) Der flächige, raumwandbildende Charakter der Straßenfront ist auch im Erdgeschoss beizubehalten. Einzelne Arkaden oder Passagen sind dort möglich, wo sie sich gestalterisch einfügen.
 - c) Schmutzabweisende Putze, Anstriche oder Verkleidungen sind nur in Spritzsockelhöhe (höchstens 60 cm) zulässig, soweit sie sich in Material und Farbe unauffällig in die Fassade einfügen.

§ 8

Schützenswerte Fassaden, charakteristische Straßen und Platzräume

- (1) Außer den im Abschnitt II und § 6 getroffenen Regelungen gelten folgende Bestimmungen:

(2) An Gebäuden und baulichen Anlagen

- a) des Alten Marktes und Museumsvorplatzes
- b) der Eichholzstraße im Bereich des Amtsgerichtes
- c) der Klosterstraße
- d) der Königstraße (Südteil bis Neumarkt)
- e) des Neumarktes
- f) der Prälaturstraße

müssen bauliche oder andere Veränderungen der äußeren Erscheinung vorhandener Bauten in Form, Farbe, Abmessung und Maßstab sowie Gestaltung und Material auf die zu schützenden Fassaden in der Weise Rücksicht nehmen, dass deren Eigenart und Wirkung auf ihre Umgebung nicht beeinträchtigt wird. Dies gilt besonders in der Umgebung von Baudenkmalen.

Dabei ist am Alten Markt auf die Erhaltung stilvoller Fronten und Details, insbesondere gut gestalteter aufeinander abgestimmter Vielfalt zu achten. Am Neumarkt, Königstraße von Neumarkt bis Prälaturstraße, Eichholzstraße im Bereich des Amtsgerichtes, Prälaturstraße und Klosterstraße darf die klassizistische Architektur in Fassadengliederung und Details nicht verändert werden.

(3) An Gebäuden und baulichen Anlagen

- a) des Brückenplatzes
- b) der Jägerstraße bis Jägerbrücke
- c) des Kaiserspfortchen
- d) der Königstraße (Nordteil ab Neumarkt)
- e) der Schloßstraße
- f) der Soester Straße
- g) des Steinweges

müssen bauliche Veränderungen oder Neubauten sich in Größe, Proportionen, Material und Farbgebung so in das Gesamtbild einfügen, dass dieses in seiner charakteristischen Erscheinung nicht gestört wird. Dabei sind an der Schloßstraße, am Kaiserspfortchen und am Steinweg die historischen Häuserfronten und Details sowie die individuelle Zuordnung der einzelnen Häuser zueinander zu erhalten. An den genannten Bereichen der Jägerstraße, der Soester Straße und des Brückenplatzes ist die jeweils einheitliche Bauweise in Höhe, Gliederung, Abständen und wesentlichen Details (Fenstergestaltung, Haustüren, Freitreppen u.a.) zu erhalten.

§ 9

Besondere Anforderungen an Werbeanlagen in den Bereichen gem. §§ 6 - 8

- (1) Alle Werbeanlagen sind - soweit sie nicht nach bauordnungsrechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtig sind - anzeigespflichtig.
- (2) Innerhalb der unter § 1 Abs. 4 genannten Fassaden, Platz- und Straßenräumen sowie an den Baudenkmalen ist jede Art von Werbung auf das Erdgeschoss beschränkt. Ausnahmen können gestattet werden.

- (3) Sofern nicht unbeleuchtet aufliegende Schrift oder vorgesetzte Buchstaben vor angestrahlter Fassade gewählt werden, müssen die Lichterzeuger vorne und seitlich umkleidet sein und sich so in die Fassade einfügen, dass die architektonische Gliederung oder die künstlerischen Details nicht überdeckt werden.
- (4) Das Auf- und Einstellen von Werbeplakaten, Transparenten usw. oberhalb des Erdgeschosses und an den Scheiben der oberen Geschosse ist nicht gestattet.

IV. Verwaltungsvorschriften

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 2 - 9 der Satzung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 101 Abs. 1 Nr. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Regierungspräsidenten in Arnsberg mit Verfügung vom 13.01.1976 genehmigte Satzung der Stadt Arnsberg über besondere Anforderungen an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten in den historischen Ortsteilen der Stadt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Arnsberg, den 19.01.1976

Teriet
Bürgermeister

**zur Satzung der Stadt Arnberg über besondere Anforderungen
an bauliche Anlagen, Werbeanlagen und Automaten
in den historischen Ortsteilen der Stadt**

Durch die Schutzzone erfasste Fluren, Flurstücke und Flurstücksteile:

- Flur 16 mit den Flurstücken 49, 50, 51, 52, 54 und dem die Straße bildenden Flurstück 40, soweit es an die vorgenannten Flurstücke angrenzt;
- Flur 17 mit allen Flurstücken und Flurstücksteilen, die zwischen der Jägerstraße und der Bauzeile an der Westseite der Grimmelstraße liegen;
- Flur 18 mit allen Flurstücken;
- Flur 19 mit allen Flurstücken außer den Flurstücken der Ruhrstraße und den Flurstücksteilen, die innerhalb eines 20 m breiten Geländestreifens (Bauzeile) entlang der Ruhrstraße liegen;
- Flur 25 mit den Flurstücken 13, 14, 140, 141, 194;
- Flur 37 mit den Flurstücken 13, 49, 69-72, 165-196, 198, 200, 202, 204, 206, 208, 210, 212, 214-219 sowie den Flurstücksteilen der Flurstücke 197, 199, 201, 203, 205, 207, 209, 211 und 213, die innerhalb eines 20 m breiten Geländestreifens (Bauzeile) entlang der Straße "Brückenplatz" liegen;
- Flur 38 mit allen Flurstücken und Flurstücksteilen westlich der Bauzeile an der Westseite der Bömerstraße und Ruhrstraße sowie den Flurstücken 92, 136, 137, 139 und dem an den Neumarkt angrenzenden Flurstücksteil des Flurstücks 138;
- Flur 39 mit allen Flurstücken östlich der Jägerstraße und Königstraße sowie dem Flurstück 72 und allen innerhalb der Bauzeile an der Westseite der vorgenannten Straße gelegenen Flurstücksteilen;
- Flur 46 mit allen Flurstücken östlich der Königstraße sowie den Flurstücksteilen der Bauzeilen südlich der Prälatenstraße und westlich der Königstraße. Außerdem der in der Bauzeile gelegene Flurstücksteil des Flurstücks 64;
- Flur 47 mit allen Flurstücken, die innerhalb der Umgrenzung durch Flur 46 und die Flurstücke 58, 23, 50, 19 und 53 liegen;

**zur Satzung der Stadt
Arnsberg über besondere Anforderungen
an bauliche Anlagen, Werbeanlagen
und Automaten in den historischen
Ortsteilen der Stadt
S c h u t z z o n e
Maßstab 1 : 5.000**

**zur Satzung der Stadt Arnberg über
besondere Anforderungen an bauliche Anlagen,
Werbeanlagen und Automaten in den historischen
Ortsteilen der Stadt**

Durch die Satzung zu schützende Baudenkmale, erhaltenswerte Gebäude und bauliche Anlagen

A. Baudenkmale

Lfd. Nr.	Straße und Hausnummer
1	Schloßruine
2	Limpsturm (Bergstr. 8)
3	Grüner Turm (Stadtmauer 8)
4	Glockenturm (Schloßstr. 1)
5	Halbrunder Schalenturm gegenüber Unterm Tempel 1
6	Oberfreistuhl
7	Stadtkapelle St. Georg (Hanstein 2)
8	Maximilianbrunnen (Alter Markt)
9	Stadtmauer der Altstadt
10	Kreuzkapelle
11	Kreuzweg
12	Alter Markt 7
13	" " 16
14	" " 17
15	" " 19
16	" " 24
17	" " 25
18	" " 26
19	" " 27
20	" " 28
21	" " 30
22	" " 36
23	" " 38/38a
24	" " 40
25	Apothekenstr. 1
26	Bergstr. 19
27	Brückenplatz 7
27a	" 14 (Bundesbahn-Betriebsamt)
28	Eichholzstr. 1 / Prälatustr. 2
29	" 2-6
30	Hallenstr. 15
31	" 17
32	Hanstein 6
33	Hellefelder Straße (Johanniskapelle)
34	In der Helle 9
35	Jägerstr. 1
36	" 14
37	" 28
38	" 37
39	" 43
40	" 45
41	" 46

Lfd. Nr.	Straße und Hausnummer
42	Kaiserspfortchen 2
43	" 3
44	" 4
45	Klosterstr. 1/3/5/7/9
46	" 2
47	" 4
48	" 8
49	" 11
50	" 16
51	" 18
52	" (Hirschberger Tor)
53	" 20
54	" 22
55	Königstr. 19
56	" 21
57	" 22
58	" 24
59	" 25
60	" 26
61	" 27
62	" 28
63	" 29
64	" 30/32/34
65	" 38/40/42
66	" 44
67	Neumarkt 1/2
68	" 3
69	" 4
70	" 6
71	Obereimer 1
72	" 8
73	Prälaturstr. 3
74	" o.Nr. (klassizistischer Remisenbau der Propsteigemeinde)
75	Reitschule 9
76	Schloßstr. 3/5
77	" 4
78	" 12
79	" 14
80	" 21
81	" 23
82	" 27
83	" 29
84	Soester Str. 1/1a

B. Erhaltenswerte Gebäude

Lfd. Nr.	Straße und Hausnummer
85	Alter Markt 1/3
86	" " 4
87	" " 5
88	" " 6
89	" " 10
90	" " 11

Lfd. Nr. Straße und Hausnummer

91	Alter Markt 12
92	" " 13
93	" " 14
94	" " 32
95	" " 34
96	" " 42
97	Apothekenstr. 6
98	Bergstr. 1
99	" 3
100	" 5
101	" 6
102	" 7
103	" 15
104	Brückenplatz 1
105	" 8
105a	" 16
106	Hallenstr. 2
107	" 3
108	" 4
109	" 5
110	" 7
111	" 8
112	" 10
113	" 11
114	" 12
115	" 13
116	" 14
117	Hanstein 4
118	" 7
119	" 8
120	" 10
121	" 12
122	In der Helle 7
123	Jägerstr. 4/6
124	" 7
125	" 15/17
126	" 19
127	" 20
128	" 21
129	" 22
130	" 23/25
131	" 26
132	" 27
133	" 30
134	" 32
135	" 34
136	" 35
137	" 36
138	" 38
139	" 39
140	" 41
141	" 42
142	" 44
143	Kaiserspörtchen 5
144	" 6
145	" 7

Lfd. Nr. Straße und Hausnummer

146	Klosterstr. 6
147	Königstr. 1
148	" 3
149	" 4
150	" 5
151	" 7
152	" 8
153	" 9
154	" 10
155	" 11
156	" 12
157	" 13
158	" 14
159	" 16
160	" 17
161	" 18
162	" 20
163	" 23
164	" 36
165	" 46
166	Mühlenstr. 1
167	" 2
168	" 3
169	Prälaturstr. 1
170	" 5
171	Reitschule (Hinterhaus zu Alter Markt 42)
172	Schloßstr. 16
173	" 18
174	" 33
175	" 35
176	Soester Str. 2
177	" " 6
178	" " 8
179	" " 10
180	" " 12
181	" " 14
182	" " 16
183	" " 17
184	" " 18
185	" " 19
186	Stadtmauer 2
187	Steinweg 4
188	" 6
189	" 9
190	" 10
191	" 12
192	" 17